



Brüssel, den 17. Oktober 2023  
(OR. en)

14285/23

CLIMA 483  
ENV 1139  
ONU 80  
DEVGEN 182  
ECOFIN 1054  
ENER 551  
FORETS 155  
MAR 126  
AVIATION 192

#### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 13842/23

---

Betr.: Vorbereitung der 28. Konferenz der Vertragsparteien (COP 28) des  
Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen  
(UNFCCC) (Dubai, 30. November bis 12. Dezember 2023)  
– Schlussfolgerungen des Rates

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu dem oben genannten Thema, die der Rat auf seiner 3973. Tagung am 16. Oktober 2023 gebilligt hat.

**Vorbereitung der 28. Konferenz der Vertragsparteien (COP 28) des Rahmenübereinkommens  
der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC)**

**(Dubai, 30. November bis 12. Dezember 2023)**

– Schlussfolgerungen des Rates –

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

DRINGLICHKEIT VON KLIMASCHUTZMAßNAHMEN

1. BRINGT SEINE TIEFE BESORGNIS darüber ZUM AUSDRUCK, dass die beobachteten Auswirkungen des Klimawandels, von – unter anderem – Dürren bis hin zu Überschwemmungen, Wildbränden und Hitzewellen, weltweit weiter zunehmen, wobei Rekord-Extreme vor dem Hintergrund von Rekordwerten bei Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) Gemeinschaften auf allen Kontinenten betreffen; STELLT ferner mit Besorgnis die zunehmenden Auswirkungen in stark gefährdeten Gebieten wie, unter anderem, Küsten- und Berggebieten und Polarregionen FEST; BETONT in diesem Zusammenhang, dass die globale Reaktion auf die Klimakrise äußerst dringend gestärkt werden muss, indem die weltweite Verringerung der Treibhausgasemissionen durch alle Länder sowie Anpassungsmaßnahmen und die nachhaltige Entwicklung als einzige Möglichkeiten zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Gewährleistung eines besseren Lebensstandards und des Wohlstands für die Menschen auf der ganzen Welt bei gleichzeitigem Schutz der Natur und der Ökosysteme deutlich beschleunigt werden;
2. BEGRÜßT die Annahme des Syntheseberichts zum sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) und BEKRÄFTIGT seine Wertschätzung für die Arbeit des IPCC im Rahmen seines sechsten Bewertungszyklus und UNTERSTREICHT die Relevanz seiner Bewertungen möglicher Lösungen für politische Maßnahmen;

3. VERWEIST mit Besorgnis auf die wichtigsten Ergebnisse dieses Syntheseberichts, einschließlich dessen, dass i) das Ausmaß der durch anthropogene Emissionen verursachten Veränderungen im Klimasystem in der Geschichte der Menschheit beispiellos ist, ii) der vom Menschen verursachte Klimawandel die Häufigkeit, das Ausmaß, die räumliche Ausdehnung und die Dauer extremer Wetterereignisse in allen Regionen der Welt erhöht, iii) es trotz Fortschritten bei der Anpassungsplanung und -umsetzung Anpassungslücken und -grenzen gibt und iv) derzeit die national festgelegten Beiträge zusammen genommen nicht ausreichen, damit die 1,5-Grad-Grenze im 21. Jahrhundert erreichbar bleibt, wobei betont wird, dass bereits realisierbare, wirksame und kostengünstige Anpassungs- und Minderungsoptionen zur Verfügung stehen;
4. NIMMT mit großer Besorgnis die Ergebnisse des jüngsten Global Annual to Decadal Climate Update Report (Weltweiter Jahres- bis Zehnjahresklimadatenbericht) der Weltorganisation für Meteorologie ZUR KENNTNIS, demzufolge die weltweite Temperatur in den nächsten fünf Jahren Rekordwerte erreichen wird und in dem die Wahrscheinlichkeit, dass die bodennahe Durchschnittstemperatur weltweit zwischen 2023 und 2027 mindestens ein Jahr lang mehr als 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau liegen wird, auf 66 % geschätzt wird;
5. UNTERSTREICHT, dass der Klimawandel Teil einer Dreifachkrise des Planeten ist, bei der sich Klimawandel, Verlust an biologischer Vielfalt und Umweltverschmutzung gegenseitig verstärken; FORDERT Lösungen, die das Potenzial haben, mehrere Krisen gleichzeitig zu bewältigen, einschließlich naturbasierter Lösungen;
6. FORDERT vor diesem Hintergrund eindringlich verstärkte weltweite Maßnahmen und Ambitionen in diesem entscheidenden Jahrzehnt im Einklang mit den IPCC-Berichten: Um die Erderwärmung auf etwa 1,5 °C zu begrenzen, müssen die weltweiten Treibhausgasemissionen spätestens vor 2025 ihren Höchststand erreichen und bis 2030 um 43 % und bis 2035 um 60 % gegenüber 2019 gesenkt werden;

7. BEKRÄFTIGT die Verurteilung aufs Schärfste des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, der nicht nur eine grobe Verletzung des Völkerrechts darstellt und unzählige Todesopfer fordert und negative Auswirkungen auf die Gesundheit hat, wovon auch Zivilpersonen betroffen sind, sondern auch zu unmittelbaren Schäden für die Natur und zu einer langfristigen Umweltzerstörung führt, Gefahren für die nukleare Sicherheit birgt und die dringend erforderlichen Maßnahmen gegen den Klimawandel verzögert; BETONT, dass dieser Krieg schwerwiegende nachteilige sekundäre Auswirkungen auf die Energieversorgungs- und die Ernährungssicherheit, vor allem im globalen Süden, hat und die globale Sicherheit und Stabilität untergräbt und daher dringend und entschieden von der internationalen Gemeinschaft angegangen werden muss;

VERSTÄRKTES HANDELN, EHRGEIZIGERE ZIELE, ZUSÄTZLICHE CHANCEN UND MEHR UNTERSTÜTZUNG

8. BEKRÄFTIGT im Vorfeld der COP 28, dass internationales Engagement durch einen starken regelbasierten Multilateralismus von entscheidender Bedeutung ist, um Erfolge bei der Bewältigung der globalen Herausforderung des Klimawandels zu erzielen;
9. HEBT die Chancen HERVOR, die Klimamaßnahmen nicht nur für den Planeten und die Weltwirtschaft, einschließlich in Bezug auf Investitionen und finanzielle Chancen, Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, die Schaffung von Arbeitsplätzen und Wirtschaftswachstum, sondern auch für die Menschen bergen, und zwar in Bezug auf einen besseren Lebensstandard, die Gesundheit, menschenwürdige Arbeitsplätze, nachhaltige Lebensmittelsysteme und erschwingliche Energiepreise;

10. ERKENNT AN, dass die Vertragsparteien bei Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels ihre jeweiligen Verpflichtungen im Hinblick auf die Menschenrechte, das Recht auf Gesundheit, das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt, die Rechte der indigenen Völker gemäß der VN-Erklärung über die Rechte der indigenen Völker, die Rechte der lokalen Gemeinschaften, Migranten, Kinder und Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen und besonders schutzbedürftigen Menschen sowie die Gleichstellung der Geschlechter, die Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen und die Generationengerechtigkeit achten, fördern und berücksichtigen sollten; BETONT, dass öffentliche und inklusive Beteiligung, Engagement und Zugang zu Informationen, einschließlich für die Zivilgesellschaft und verschiedene Interessenträger, für die Förderung von sozialer Gerechtigkeit, Fairness und Inklusivität beim weltweiten Übergang zur Klimaneutralität von entscheidender Bedeutung sind; BEKRÄFTIGT, dass die EU sich diesen Werten weiterhin verpflichtet; BEGRÜßT in diesem Zusammenhang die Arbeit des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte im Zusammenhang mit dem Klimawandel;
11. UNTERSTREICHT, dass, wie aus den IPCC-Berichten hervorgeht, die national festgelegten Beiträge und ihre Aktualisierungen und Umsetzung zusammen genommen nach wie vor äußerst unzureichend sind, um das 1,5 °C-Ziel erreichbar zu halten, und BETONT mit großer Besorgnis, dass gemäß dem Übereinkommen von Paris weltweit mehr Ehrgeiz gefordert ist;
12. WEIST darauf HIN, dass alle Vertragsparteien aufgefordert wurden, die Ziele für 2030 in ihren national festgelegten Beiträgen zu überprüfen und erforderlichenfalls ehrgeiziger zu formulieren sowie ihre langfristigen Strategien zur Reduktion der Treibhausgasemissionen zu veröffentlichen oder zu aktualisieren, um deutlich vor der COP 28 eine Angleichung an das Temperaturziel des Übereinkommens von Paris zu erreichen; diese sollten alle Treibhausgase und Sektoren umfassen und durch konkrete Strategien und Maßnahmen zu ihrer Umsetzung untermauert werden;

13. VERWEIST in diesem Zusammenhang AUF die entscheidende Rolle, die allen großen Volkswirtschaften bei der Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs in diesem entscheidenden Jahrzehnt und in den folgenden Jahrzehnten zukommt, und BETONT, dass jede große Volkswirtschaft seit der Annahme des Übereinkommens von Paris die Zielsetzung ihres national festgelegten Beitrags deutlich gesteigert, ihre THG-Emissionen bereits auf den Höchststand gebracht oder darauf hingewiesen hätte haben müssen, dass sie dies spätestens 2025 tun würde; dazu gehören gesamtwirtschaftliche absolute Reduktionsziele, die alle Treibhausgase in ihrem national festgelegten Beitrag abdecken; BETONT ferner, dass die großen Volkswirtschaften ihre langfristigen Strategien zur Reduktion der Treibhausgasemissionen hätten vorlegen oder aktualisieren müssen, einschließlich der Vorgabe, so bald wie möglich, spätestens jedoch bis 2050 Treibhausgasneutralität zu erreichen, im Einklang mit ihren aktualisierten national festgelegten Beiträgen und dem Bestreben, das 1,5-Grad-Ziel erreichbar zu halten;
14. UNTERSTREICHT, dass für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft im Einklang mit dem 1,5-Grad-Ziel der weltweite Ausstieg aus fossilen Brennstoffen ohne CO<sub>2</sub> -Abscheidung und -Speicherung und ein Höchststand beim Verbrauch dieser Brennstoffe bereits in diesem Jahrzehnt erforderlich sind, damit die nach den Angaben des IPCC erforderliche Eindämmung erzielt wird; UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass der Energiesektor deutlich vor 2050 überwiegend frei von fossilen Brennstoffen ist und dass das Erreichen eines vollständig oder überwiegend dekarbonisierten weltweiten Stromversorgungssystems in den 2030er Jahren angestrebt wird, das der Energieerzeugung durch Kohle keinen Raum mehr lässt, da in diesem Sektor kosteneffiziente Maßnahmen für Emissionsfreiheit bereits weithin verfügbar sind, die zahlreiche Vorteile unter anderem für die nachhaltige Entwicklung, die menschliche Gesundheit und die Luftqualität, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Energieversorgungssicherheit mit sich bringen; UNTERSTREICHT darüber hinaus, dass Emissionsminderungstechnologien, die der Umwelt nicht erheblich schaden, in begrenztem Umfang existieren und vor allem zur Verringerung der Emissionen aus schwer dekarbonisierbaren Sektoren einzusetzen sind und dass Entnahmetechnologien weltweit zu negativen Emissionen beitragen sollen, und BETONT, dass sie nicht zur Verzögerung von Klimaschutzmaßnahmen in Sektoren dienen sollten, in denen realisierbare, wirksame und kosteneffiziente Minderungsalternativen zur Verfügung stehen, insbesondere in diesem entscheidenden Jahrzehnt; FORDERT, dass Subventionen für fossile Brennstoffe, die nicht der Energiearmut abhelfen oder dem gerechten Übergang dienen, so bald wie möglich abgeschafft werden;

15. REGT AN, auf eine Einigung auf weltweite 1,5-Grad-kompatible Ziele und Vorgaben für 2030 für eine rasche Steigerung von Energieeffizienz und schnelleren Ausbau erneuerbarer Energien hinzuarbeiten; FORDERT daher weltweite Maßnahmen zur Verdreifachung der installierten Kapazitäten für erneuerbare Energien auf 11 TW und zur Verdoppelung der Verbesserungsrate im Bereich Energieeffizienz bis 2030, wobei gleichzeitig der nationale Energiemix jedes Landes geachtet werden muss. Diese Ziele, die auf der COP 28 angenommen werden sollen, müssen mit Energieeinsparungen und dem Ausstieg aus der Erzeugung und dem Verbrauch von Energie aus fossilen Brennstoffen einhergehen, wobei gleichzeitig – unter anderem durch Kapazitätsaufbau, technische und finanzielle Unterstützung aus allen Quellen – mit Entwicklungsländern zusammengearbeitet wird, um die Herausforderungen anzugehen und die Vorteile der Energiewende, auch im Hinblick auf den Zugang zu Energie und die Sicherheit der Energieversorgung, sicherzustellen;
16. UNTERSTREICHT die Erkenntnisse des IPCC im sechsten Bewertungszyklus, wonach die erforderlichen energiebezogenen Minderungsmaßnahmen durch materialbezogene Maßnahmen, etwa Materialeffizienz und Kreislaufwirtschaft, flankiert werden sollten;
17. BEGRÜBT die Einigung auf die wesentlichen Elemente des mit dem Paket „Fit für 55“ vorgeschlagenen nötigen gesetzlichen Rahmens, die es der Europäischen Union ermöglichen werden, ihren national festgelegten Beitrag umzusetzen und ihre Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken, bis spätestens 2050 Klimaneutralität zu erreichen und für die Zeit danach die Erzielung negativer Emissionen anzustreben; STELLT FEST, dass der Rechtsrahmen „Fit für 55“ den Schätzungen der Kommission zufolge die EU und ihre Mitgliedstaaten in die Lage versetzen könnte, das Ziel der EU, die Treibhausgasemissionen innerhalb der EU bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 zu senken, noch zu übertreffen:
18. BEGRÜBT die Vorlage einer Aktualisierung des national festgelegten Beitrags der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten beim UNFCCC, in der die wesentlichen Elemente von „Fit für 55“ in den Informationen zur Gewährleistung der Eindeutigkeit, Transparenz und Verständlichkeit enthalten sind, und zwar gemäß den auf der COP 26 und der COP 27 gefassten Beschlüssen, mit denen der Dringlichkeit, in diesem Jahrzehnt zu handeln, Rechnung getragen werden soll;

19. TEILT MIT, dass die EU gemäß dem Europäischen Klimagesetz ihr nächstes Klimaziel festlegen wird; VERWEIST DARAUF, dass die Europäische Kommission zu diesem Zweck spätestens sechs Monate nach der ersten weltweiten Bestandsaufnahme gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag auf der Grundlage einer detaillierten Folgenabschätzung vorlegt;
20. ERKENNT AN, dass es für alle Vertragsparteien immer wichtiger wird, ihre Anpassungsfähigkeit zu steigern, ihre Resilienz zu stärken und ihre Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel zu verringern, und UNTERSTREICHT die zentrale Rolle ganzheitlicher, inklusiver und wirksam umgesetzter nationaler Anpassungsstrategien und -pläne;
21. UNTERSTREICHT, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten sich verstärkt darum bemühen, den mit dem Klimawandel verbundenen Risiken sowohl national als auch international vorzubeugen, wie dies in der Formulierung und Umsetzung von Anpassungsstrategien und -plänen durch alle Mitgliedstaaten zum Ausdruck kommt, indem die Anpassung in allen einschlägigen sektorspezifischen Politikbereichen der EU durchgängig berücksichtigt wird und die Europäische Mission zur Anpassung an den Klimawandel und die Umsetzung der EU-Anpassungsstrategie ausgebaut wird; SIEHT der europäischen Klimarisikobewertung ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN, mit der die Ermittlung politischer Prioritäten in Europa in Zusammenhang mit Anpassung und die Politikentwicklung in klimasensiblen Sektoren unterstützt wird;
22. BEKRÄFTIGT, wie wichtig die internationale Dimension in der EU-Anpassungsstrategie ist, und hebt die Unterstützung der EU für die internationale Klimaresilienz und -vorsorge, die Gestaltung von Strategien und Anreizen zur Förderung klimaresilienter Investitionen und die gezielte Unterstützung für die Partnerländer hervor, insbesondere bei Tätigkeiten, mit denen die Umsetzung der verschiedenen Phasen des Anpassungspolitikzyklus (Risikobewertung, Planung, Umsetzung, Überwachung, Evaluierung und Lernen) unterstützt wird;
23. FORDERT alle Vertragsparteien zu größeren Anstrengungen AUF, die Anpassung an den Klimawandel und die Resilienz in die einschlägigen und bestehenden Strategien, Programme und Tätigkeiten in allen einschlägigen Sektoren zu integrieren, da diese Anstrengungen von entscheidender Bedeutung sind, um den wachsenden Bedrohungen durch den Klimawandel entgegenzuwirken;



24. HEBT HERVOR, dass die Begrenzung des weltweiten durchschnittlichen Temperaturanstiegs auf höchstens 1,5 °C von wesentlicher Bedeutung ist, um künftige Verluste und Schäden im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen des Klimawandels abzuwenden, zu minimieren und zu bewältigen;
25. HEBT HERVOR, dass keine einzelne Reaktionsmaßnahme ausreichen wird, um Verluste und Schäden im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen des Klimawandels abzuwenden, zu minimieren und zu bewältigen; ERKENNT in diesem Zusammenhang AN, dass viele Länder, Institutionen und Interessenträger bereits an der Finanzierung eines Mosaiks von Lösungen als Reaktion auf Verluste und Schäden beteiligt sind; STELLT FEST, dass die bestehenden Finanzierungsregelungen gestärkt werden müssen, um besser auf Verluste und Schäden infolge der negativen Auswirkungen des Klimawandels reagieren zu können und bestehende Lücken bei den Prioritäten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Maßnahmen und Unterstützung zur Reaktion auf Verluste und Schäden zu schließen; VERWEIST vor diesem Hintergrund unter anderem AUF das Potenzial der multilateralen Entwicklungsbanken und der internationalen Finanzinstitutionen, darunter der Weltbankgruppe, des Internationalen Währungsfonds und der Europäischen Investitionsbank, einen Beitrag zu Finanzierungsregelungen zur Reaktion auf Verluste und Schäden zu leisten;
26. BEKRÄFTIGT die nachdrückliche Unterstützung der EU für die Forderung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen nach einer flächendeckenden Versorgung mit lebensrettenden Frühwarnsystemen in den nächsten fünf Jahren durch die Initiative für Klimarisiken und Frühwarnsysteme (Climate Risk and Early Warning Systems Initiative, CREWS) und die Finanzierungsfazilität für Systematische Beobachtung (Systematic Observations Financing Facility, SOFF) sowie für die V20/G7-Initiative Globaler Schutz gegen Klimarisiken mit dem Ziel, den Schutz gefährdeter Menschen und Länder zu erhöhen, indem wesentlich mehr und bessere im Voraus vereinbarte Finanzmittel für Katastrophen bereitgestellt werden und deren Bereitstellung erleichtert wird; SAGT ZU, diese Bemühungen zu unterstützen, unter anderem durch die Ausweitung der finanziellen Absicherung gegen Klima- und Katastrophenrisiken (Climate and Disaster Risk Finance and Insurance, CDRFI) und eine systematische, kohärente und nachhaltige globale CDRFI-Architektur;
27. SIEHT den Beratungen über seine Schlussfolgerungen zur Finanzierung der Klimapolitik auf seiner Tagung am 17. Oktober 2023 ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN;

28. BESTÄTIGT ERNEUT, dass sich die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich für das Erreichen des kollektiven Ziels von 100 Mrd. USD bei der Mobilisierung von Finanzmitteln für den Klimaschutz bis 2025 im Zusammenhang mit sinnvollen Klimaschutzmaßnahmen sowie einer transparenten Umsetzung einsetzen; GEHT DAVON AUS, dass dieses Ziel 2023 erreicht wird, und FORDERT alle anderen betroffenen Länder NACHDRÜCKLICH AUF, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken; FORDERT alle Partner aus allen Regionen, die dazu in der Lage sind, einschließlich Regierungen, internationaler Finanzinstitutionen, Einrichtungen der Vereinten Nationen und zwischenstaatlicher Organisationen sowie anderer bilateraler und multilateraler Institutionen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und privater Quellen, auf verstärkte und zusätzliche Unterstützung für Klimamaßnahmen bereitzustellen, auch für die Reaktion auf Verluste und Schäden, sowie neue und innovative Finanzierungsquellen zu ermitteln, einschließlich Mittel aus dem Sektor der fossilen Brennstoffe, um die am stärksten gefährdeten Länder bei der Eindämmung des Klimawandels und dem Aufbau der Resilienz gegen den Klimawandel zu unterstützen;
29. BEGRÜßT das Ergebnis des Gipfels für einen neuen globalen Finanzierungspakt, das zur Aktualisierung des internationalen Finanzierungssystems beitragen wird und durch das zusätzliche Finanzmittel zur Bekämpfung von Armut und zur Bewältigung der weltweiten Herausforderungen in den Bereichen Klima und biologische Vielfalt mobilisiert werden; NIMMT KENNTNIS von den Ergebnissen der Konferenz zur Auffüllung des globalen Klimaschutzfonds;

## ERGEBNISSE ERREICHEN IN DUBAI

30. UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, die erste weltweite Bestandsaufnahme auf der COP 28 in Dubai als Kernstück des Zyklus des Übereinkommens von Paris mit ehrgeizigen und zukunftsorientierten Ergebnissen abzuschließen und so Wege und Chancen für eine klimaresiliente und nachhaltige Entwicklung herauszuarbeiten, bei denen die 1,5-Grad-Grenze erreichbar bleibt, einschließlich konkreter Empfehlungen für verstärkte, ausgewogene, sofortige, transformative und ehrgeizige Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen vor und nach 2030 in allen Systemen sowie für die Anpassung der weltweiten Finanzströme an die Ziele des Übereinkommens von Paris; FORDERT in diesem Zusammenhang, dass von den Ergebnissen der ersten weltweiten Bestandsaufnahme konkrete politische Signale an die Vertragsparteien und Nichtvertragsparteien, die Maßnahmen vor Ort vorantreiben und internationale Zusammenarbeit verbessern können, ausgehen, und FORDERT alle Vertragsparteien, insbesondere die großen Volkswirtschaften, AUF, langfristige Strategien zur Reduktion der Treibhausgasemissionen, einschließlich der Vorgabe, so bald wie möglich, spätestens jedoch bis 2050 Treibhausgasneutralität zu erreichen, und aufeinanderfolgende verbesserte national festgelegte Beiträge auszuarbeiten und mitzuteilen, die dem Ziel entsprechen, 1,5 °C erreichbar zu halten, die gesamtwirtschaftliche Emissionsreduktionsziele, die alle Treibhausgase abdecken, enthalten; FORDERT den hochrangigen Ausschuss der weltweiten Bestandsaufnahme NACHDRÜCKLICH AUF, im Vorfeld und während der fünften als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Konferenz der Vertragsparteien (CMA5) politische Dynamik für einen erfolgreichen Abschluss der ersten weltweiten Bestandsaufnahme auszulösen, und BEGRÜßT die Ergebnisse des Klimagipfels des Generalsekretärs der Vereinten Nationen;
31. BEGRÜßT die Einleitung des Arbeitsprogramms „Klimaschutz“ für die dringende Verstärkung des Klimaschutzes (im Folgenden „Arbeitsprogramm ‚Klimaschutz‘“) und seine Umsetzung in diesem kritischen Jahrzehnt sowie die Wahl des diesjährigen Themas gerechte Energiewende; FORDERT, im Rahmen des Arbeitsprogramms „Klimaschutz“ bewährte Verfahren zu sammeln und praktikable Lösungen bereitzustellen, die es allen Vertragsparteien ermöglichen, die Emissionen aus dem Energiesektor, der das größte Potenzial für Emissionsreduktionen aufweist und kosteneffizientere Maßnahmen bietet und daher in diesem kritischen Jahrzehnt am besten zu ehrgeizigeren Zielen und zur Umsetzung beitragen kann, zu verringern; FORDERT die jährliche hochrangige Ministerrunde zu den Zielsetzungen vor 2030 NACHDRÜCKLICH AUF, diese Lösungen zu prüfen, um ihrer Umsetzung auf nationaler Ebene politische Dynamik zu verleihen, und ihre Berücksichtigung in den national festgelegten Beiträgen, um die globalen Ambitionen zu erhöhen, und FORDERT alle Vertragsparteien AUF, auf der COP 28 einen bedeutsamen und ehrgeizigen Beschluss über das Arbeitsprogramm „Klimaschutz“ zu fassen;

32. BEGRÜßT die Aufstellung des Arbeitsprogramms für einen gerechten Übergang über Wege zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris und VERPFLICHTET SICH, konstruktiv mit den Vertragsparteien zusammenzuarbeiten, um einen Beschluss über seinen Anwendungsbereich und seine Gestaltung im Hinblick auf dessen Prüfung und Annahme durch die CMA5 zu fassen; FORDERT ein Arbeitsprogramm, bei dem die Menschen im Mittelpunkt stehen und niemand zurückgelassen wird und das einen Raum schafft, in dem alle Vertragsparteien und Nichtvertragsparteien zusammenarbeiten, Informationen zum gerechten Übergang bereitstellen und einholen und somit ihre Fähigkeit zur Umsetzung eines gerechten Übergangs auf nationaler Ebene auf der Grundlage eines substanziellen und wirksamen sozialen Dialogs und einer inklusiven Beteiligung aller verbessern können;
33. BEGRÜßT den bereichernden Dialog, der im Rahmen des Arbeitsprogramms von Glasgow und Scharm El-Scheich zum globalen Ziel für die Anpassung stattgefunden hat und der den Austausch verschiedener Sichtweisen sowie von bewährten Verfahren und Erfahrungen erleichtert hat, die zur Ermittlung gemeinsamer Prioritäten für weltweite Maßnahmen beitragen können, mit denen Fortschritte bei der Umsetzung und Verwirklichung des globalen Ziels für die Anpassung unterstützt werden; BETONT, dass für inklusive, unter lokaler Verantwortung stehende und partizipative Prozesse gesorgt werden muss und die Ärmsten und am stärksten Gefährdeten vor dem Klimawandel geschützt werden müssen, und BEKRÄFTIGT die feste Entschlossenheit der EU, sich konstruktiv dafür einzusetzen, dass auf der COP 28 eine Einigung erzielt wird, um einen wirksamen Rahmen zu schaffen, mit dem durch realisierbare Vorgaben der Anpassungspolitikzyklus als Richtschnur für die Verwirklichung des globalen Ziels für die Anpassung und die Überprüfung des zu seiner Erreichung erzielten Gesamtfortschritts gestärkt wird;
34. RUFT IN ERINNERUNG, dass im Rahmen des Klimapakts von Glasgow die Industrieländer nachdrücklich aufgefordert wurden, die gemeinsam bereitgestellten Mittel zur Finanzierung von Klimamaßnahmen für die Anpassung an den Klimawandel bis 2025 gegenüber dem Stand von 2019 mindestens zu verdoppeln, um sicherzugehen, dass bei der Bereitstellung umfangreicher Finanzmittel Ausgewogenheit zwischen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel erreicht wird; HEBT die Entschlossenheit der EU HERVOR, bei den gemeinsamen Bemühungen um die Aufstockung der Bereitstellung von Finanzierung für die Anpassung und um deren Mobilisierung mit einem besonderen Schwerpunkt auf armen und gefährdeten Ländern und Gemeinschaften, insbesondere am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, an vorderster Front zu stehen;

35. BEKRÄFTIGT ERNEUT, dass sich die EU weiterhin dafür einsetzt, dass das Santiago-Netz für die Verhinderung, Minimierung und Bewältigung von Verlusten und Schäden im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen des Klimawandels mittels der Wahl eines Sitzlands für das Sekretariat des Netzes und eines Beirates durch die CMA5 so schnell wie möglich uneingeschränkt operativ wird, um die weltweite Koordinierung weiter zu verstärken und die bedarfsorientierte technische Unterstützung der einschlägigen Organisationen, Einrichtungen, Netze und Sachverständigen bei der Umsetzung einschlägiger Ansätze in Entwicklungsländern, die durch die negativen Auswirkungen des Klimawandels besonders gefährdet sind, zu fördern;
36. WÜRDIGT die Arbeit des UNFCCC-Sekretariats und des Übergangsausschusses zur Operationalisierung der neuen Finanzierungsregelungen, einschließlich eines Fonds, für die Bewältigung von Verlusten und Schäden sowie zur Maximierung der Unterstützung aus bestehenden Finanzierungsregelungen bei der Reaktion auf Verluste und Schäden im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen des Klimawandels; SIEHT den auf der COP 28 zu berücksichtigenden Empfehlungen des Übergangsausschusses zu Verlusten und Schäden ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN; BEKRÄFTIGT seine Entschlossenheit, den Beschluss der COP 27 zu neuen Finanzierungsregelungen, einschließlich eines Fonds, umzusetzen, um Entwicklungsländer, die durch die negativen Auswirkungen des Klimawandels besonders gefährdet sind, zu unterstützen; BETONT, wie wichtig es ist, bei der Bewertung von Risiken und Anfälligkeiten im Zusammenhang mit dem Klima nicht nur die traditionellen Indikatoren zu berücksichtigen, und SIEHT der Fortsetzung des Glasgow-Dialogs zwischen den Vertragsparteien, einschlägigen Organisationen und Interessenträgern ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN; UNTERSTREICHT, dass die neuen Finanzierungsregelungen, einschließlich eines Fonds, auf den festgestellten Lücken bei den Prioritäten in der bestehenden Finanzlandschaft innerhalb und außerhalb des UNFCCC und des Übereinkommens von Paris beruhen sollten, sich auf Entwicklungsländer, die durch die negativen Auswirkungen des Klimawandels besonders gefährdet sind, konzentrieren und auf einer breiten Beitragszahlerbasis beruhen sowie auch die Koordinierung, Kohärenz und Komplementarität mit den bestehenden Finanzierungsregelungen berücksichtigen müssen;

37. SIEHT der Fortsetzung der Beratungen über ein neues gemeinsames quantifiziertes Ziel (New Collective Quantified Goal, NCQG) für die Klimafinanzierung im Zusammenhang mit sinnvollen Klimaschutzmaßnahmen und Transparenz bei der Umsetzung, das – unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Prioritäten der Entwicklungsländer – als weltweite Anstrengung aus einer Vielfalt von öffentlichen und privaten Quellen zu den Zielen des Übereinkommens von Paris beiträgt, auch im Zusammenhang mit dem Ziel, die Finanzströme mit einem Weg hin zu niedrigen Treibhausgasemissionen und einer klimaresilienten Entwicklung in Einklang zu bringen, ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN; EMPFIEHLT nachdrücklich, bei den bevorstehenden Fachdialogen mit Sachverständigen sowie beim hochrangigen Dialog auf Ministerebene auf der COP 28 über die Ausweitung der Beitragszahlerbasis für das neue kollektive quantifizierte Ziel zu beraten und dabei dem dynamischen Charakter der Fähigkeiten Rechnung zu tragen; FORDERT alle Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris, die dazu in der Lage sind, AUF, einen Beitrag zu dieser weltweiten Anstrengung zu leisten;
38. BEGRÜßT den Meinungsaustausch im Rahmen des Dialogs von Scharm El-Scheich über den Anwendungsbereich von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris und dessen Komplementarität mit Artikel 9 und zur Verbesserung des Verständnisses darüber; BEKRÄFTIGT, dass die Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung des in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c genannten Ziels die Bereitstellung von Klimafinanzierung an Entwicklungsländer und die entsprechenden Verpflichtungen der Industrieländer nicht ersetzen wird; ERMUTIGT die Privatwirtschaft und andere wichtige Interessenträger, ihre Maßnahmen zu intensivieren und sich an dieser Diskussion zu beteiligen, um Lösungen zu finden, mit denen Hindernisse bei der Mobilisierung privater Finanzmittel für Klimamaßnahmen beseitigt werden können; SIEHT den Ergebnissen der beiden Workshops im Jahr 2023 und ihrem Bericht über die Beratungen bei diesen Workshops zur Prüfung durch die CMA5 ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN und SIEHT der Festlegung eines gesonderten neuen Tagesordnungspunkts auf der COP 28 ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN, um die Beratungen und das gemeinsame Verständnis darüber zu gestalten und voranzubringen, wie das Ziel erreicht werden kann, die Finanzströme mit einem Weg hin zu niedrigen Treibhausgasemissionen und einer klimaresilienten Entwicklung in Einklang zu bringen, da dies eine wesentliche Voraussetzung für die Mobilisierung von Finanzmitteln in großem Maßstab ist; HEBT in diesem Zusammenhang die Arbeit des Bündnisses von Finanzministern für Klimaschutz HERVOR;

39. STELLT FEST, dass die Verringerung der Emissionen und ein vermehrter Abbau auf nationaler Ebene weiterhin im Mittelpunkt stehen müssen, Artikel 6 jedoch die Möglichkeit bietet, weitere Ambitionen zu erleichtern, um die Lücke im Hinblick auf die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C zu schließen und die Beteiligung des Privatsektors an finanziellen und nichtfinanziellen Ressourcen für Klimamaßnahmen sowie deren Mobilisierung zu fördern und dabei ökologische und soziale Schutzmaßnahmen einzuhalten, die Menschenrechte zu achten und vor Klimarisiken zu schützen; UNTERSTREICHT, dass die unerlässliche Voraussetzung darin besteht, sicherzustellen, dass die Anwendung des Artikels 6 zu den langfristigen Zielen von Paris beiträgt, ehrgeizige Ziele fördert, die biologische Vielfalt schützt, natürliche Senken schützt, transformative Investitionen und nachhaltige Entwicklung unterstützt sowie Umweltintegrität gewährleistet, wobei die Menschenrechte geachtet werden, einschließlich der Rechte der indigenen Völker gemäß der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker; BETONT, wie wichtig es ist, die Mechanismen nach Artikel 6 eng mit den national festgelegten Beiträgen der aufnehmenden Vertragsparteien, ihren langfristigen Strategien zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und den Zielen des Übereinkommens von Paris in Einklang zu bringen, Beiträge der aufnehmenden Länder zu respektieren und Raum für ehrgeizigere Ziele durch die gemeinsame Nutzung der sich aus der Minderung ergebenden Vorteile zu lassen und ein Verharren bei nicht nachhaltigen Emissionsniveaus zu vermeiden, Transparenz und Zusätzlichkeit sicherzustellen, fehlende Dauerhaftigkeit anzugehen und Doppelzählungen durch die Teilnehmer nach Artikel 6 zu vermeiden sowie Prozesse der zuverlässigen und transparenten Messung, Berichterstattung und Überprüfung in allen Sektoren zu verbessern; UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, für eine zuverlässige, umfassende und transparente Infrastruktur und Berichterstattung zu sorgen, damit Einheiten von ihrer Vergabe bis zu ihrer Löschung zentral nachverfolgt werden können; STELLT HERAUS, wie wichtig es ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen, damit marktbasierende Maßnahmen im Rahmen des Übereinkommens von Paris konsequent umgesetzt werden können; BEGRÜßT den auf dem Gipfel für einen neuen globalen Finanzierungspakt gestarteten Aufruf zum Handeln für CO<sub>2</sub>-Märkte im Einklang mit den Pariser Klimazielen;

40. IST ENTSCHLOSSEN, mit allen Vertragsparteien zusammenzuarbeiten, um
- die Umsetzung des erweiterten Transparenzrahmens weiterhin zu fördern;
  - weiterhin inklusive Beratungen über die Zukunft des UNFCCC mit Schwerpunkt auf der Straffung der Agenden und der Verbesserung der Effizienz des Prozesses bei gleichzeitiger Sicherstellung von Inklusivität und Schaffung von mehr Raum sowie Erleichterung der digitalen Beteiligung im Rahmen des UNFCCC-Prozesses, um sich für ehrgeizigere Ziele und verstärkte Umsetzung einzusetzen, zu fördern;
  - die ehrgeizige Umsetzung des Arbeitsprogramms von Glasgow „Action for Climate Empowerment“ und des dazugehörigen Aktionsplans zu fördern;
  - die geschlechtsspezifische Dimension anzugehen, um das volle Potenzial der Klimapolitik auszuschöpfen und umfassende Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen, unter anderem durch die weitere Umsetzung des erweiterten Lima-Arbeitsprogramms zur Gleichstellung der Geschlechter und des zweiten Aktionsplans für die Gleichstellung;
  - die Beratungen im Rahmen des neuen Programms von Scharm El-Scheich „gemeinsame Arbeit an der Umsetzung von Klimamaßnahmen in der Landwirtschaft und Ernährungssicherheit“ voranzubringen und einen Fahrplan anzunehmen, in dem seine Arbeiten bis zur COP 31 (2026) umrissen werden;
41. HEBT HERVOR, wie wichtig Maßnahmen von nicht zu den Vertragsparteien gehörenden Interessenträgern, auch innerhalb des UNFCCC-Prozesses, sind, und ERMUTIGT diese zu weiteren Anstrengungen im Hinblick auf die wirksame Umsetzung des Übereinkommens von Paris und die Umsetzung der Ergebnisse der weltweiten Bestandsaufnahme, unter anderem im Rahmen der weltweiten Klimaschutzagenda; FORDERT solche Anstrengungen zum Erreichen der Ziele des Übereinkommens von Paris – einschließlich durch transparente und zuverlässige Klimaneutralitätsverpflichtungen, die Rechenschaftspflicht ermöglichen, unterstützt durch glaubwürdige Aktionspläne, im Einklang mit den Empfehlungen der Sachverständigengruppe des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zu den Netto-Null-Emissionsverpflichtungen nichtstaatlicher Akteure;



42. ERKENNT die nachdrücklichen Forderungen der Zivilgesellschaft, insbesondere von jungen Menschen, nach ehrgeizigeren und schnelleren Klimamaßnahmen – unter Berücksichtigung der Generationengerechtigkeit – sowie die Notwendigkeit AN, einen für die Gesellschaft vorteilhaften ökologischen Wandel zu vollziehen, der den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger Rechnung trägt; ERKLÄRT in diesem Zusammenhang, wie wichtig Teilhabe und aktives Engagement der Öffentlichkeit sowie der Zugang zu Informationen bei der Planung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen sind;
43. ERKENNT die Führungsrolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der beschleunigten Durchführung und Ausweitung von Klimamaßnahmen bei gleichzeitiger effektiver Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in den Transformationsprozess hin zu nachhaltigen Lebensweisen sowie Konsum- und Produktionsmustern AN und BETONT, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften stärker in den Prozess der Umsetzung der national festgelegten Beiträge, nationaler Anpassungspläne und langfristiger Strategien zur Reduktion der Treibhausgasemissionen einbezogen werden müssen;
44. HEBT HERVOR, wie wichtig Multi-Stakeholder-Initiativen und Zusagen durch Länder und privatrechtliche Einrichtungen sind, um die Umsetzung von Klimamaßnahmen in allen Sektoren zu beschleunigen;

#### ANDERE INTERNATIONALE ORGANISATIONEN UND PROZESSE

45. UNTERSTREICHT, dass die Klimawandelkrise und die Krise des Verlusts an biologischer Vielfalt, Wüstenbildung, Umweltverschmutzung sowie Boden-, Wasser- und Meeresschädigung eng miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken, und BETONT, dass sie nur im Rahmen eines kohärenten Ansatzes, der für alle Aspekte vorteilhafte Strategien mit starken sozialen und ökologischen Schutzvorkehrungen umfasst, einschließlich naturbasierter Lösungen im Sinne der Definition der fünften Umweltversammlung der Vereinten Nationen (UNEP/EA.5/Res.5), erfolgreich bewältigt werden können; ERMUTIGT die Vertragsparteien, naturbasierte Lösungen in ihre national festgelegten Beiträge, langfristigen Strategien zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und nationalen Anpassungspläne aufzunehmen; FORDERT eine engere Zusammenarbeit sowie eine Stärkung der Synergien zwischen den Übereinkommen von Rio und anderen multilateralen Umweltübereinkommen und anderen einschlägigen Initiativen der VN und internationalen Prozessen; HEBT HERVOR, dass die Verknüpfung von Wasser und Klima einen entschiedenen und ganzheitlichen Ansatz erfordert;

46. SETZT SICH WEITERHIN NACHDRÜCKLICH für eine Stärkung der Synergien zwischen dem UNFCCC, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt, einschließlich der Anpassung an und der Unterstützung für die Umsetzung des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal, der auf der COP 15.2 im Dezember 2022 in Montreal vereinbart wurde, vor allem dessen Handlungsziel 8, und der VN-Dekade zur Wiederherstellung von Ökosystemen sowie die weitere Förderung von Maßnahmen EIN, die sich gegenseitig verstärkende positive Nebeneffekte für den Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel sowie die Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt bewirken; BEGRÜßT die Zusammenarbeit zwischen dem IPCC und der zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen während des siebten Bewertungszeitraums, wie sie auf der IPBES 10 gefordert wurde; VERWEIST AUF die Erklärung der Staats- und Regierungschefs von Glasgow zu Wäldern und Landnutzung, die das Ziel enthält, bis 2030 Waldverluste und Bodendegradation zu beenden und umzukehren;
47. SETZT SICH ZUDEM WEITERHIN dafür EIN, die Synergien zwischen dem UNFCCC und dem VN-Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung durch Initiativen wie die Internationale Allianz für Dürresilienz, dem Waldforum der Vereinten Nationen, dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge, der Aktionsagenda von Addis Abeba und den Ergebnissen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu verstärken; BEGRÜßT die Schlussfolgerungen des Präsidenten der Generalversammlung der Wasserkonferenz der Vereinten Nationen 2023 und FORDERT NACHDRÜCKLICH deren rasche Umsetzung, unter Anerkennung der zentralen Rolle des Wassers im Rahmen der Agenda für nachhaltige Entwicklung und Betonung dessen, dass Wasser eine der wesentlichen Möglichkeiten zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel bietet; BEGRÜßT AUCH die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Anschluss an die Wasserkonferenz der Vereinten Nationen 2023, mit der die politische Dynamik, die durch die Konferenz geschaffen wurde, genutzt wird und die einen Weg zur Gestaltung der künftigen Wassermaßnahmen bei den Vereinten Nationen bietet; VERWEIST in diesem Zusammenhang AUF die Schlussfolgerungen des Rates der EU zum Thema „Wasser im Rahmen des auswärtigen Handelns der EU“ und auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, in denen anerkannt wird, dass verstärkte Maßnahmen der EU und auf globaler Ebene im Bereich Wasser erforderlich sind, und betont wird, wie wichtig ein strategischer Ansatz der EU für die sichere Wasserversorgung ist;

48. SETZT SICH WEITERHIN dafür EIN, hervorzuheben, dass eine nachhaltige Meeres- und Wasserbewirtschaftung und gesunde wasserbezogene Ökosysteme bei der allgemeinen Klimaresilienz eine grundlegende Rolle spielen und dass es wichtig ist, im Einklang mit der VN-Dekade für Ozeanwissenschaft im Dienste der nachhaltigen Entwicklung 2021-2030 und der Aktionsdekade der VN „Wasser für nachhaltige Entwicklung“ 2018-2028 zu agieren; BEGRÜßT daher die Annahme des Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse und FORDERT dessen rasche Ratifizierung und dessen rasches Inkrafttreten sowie dringende Maßnahmen zum Schutz der Ozeane und Gewässer, insbesondere zur Unterstützung der Verhandlungen über die Entwicklung eines internationalen rechtsverbindlichen Instruments zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Kunststoffe, auch in der Meeresumwelt, und BETONT zugleich, dass konkrete Ergebnisse in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele für Klima, Ozeane und Wasser erzielt werden müssen;
49. WEIST darauf HIN, dass im AR6 der Arbeitsgruppe III des IPCC die internationale Luft- und Schifffahrt als Sektoren ermittelt werden, in denen mehr Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen erforderlich sind; BEGRÜßT die Fortschritte der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) in ihrer überarbeiteten Treibhausgasstrategie, die das ehrgeizigere gemeinsame Ziel enthält, gegen 2050 mit indikativen Etappenzielen für 2030 und 2040 Treibhausgasneutralität im internationalen Seeverkehr zu erreichen, und mit der die Einführung alternativer treibhausgasfreier und nahezu treibhausgasfreier Kraftstoffe bis 2030 sichergestellt wird; ERMUTIGT die IMO, weiter an der Entwicklung und Annahme mittelfristiger Maßnahmen bis 2025 zu arbeiten, die eine Norm zur schrittweisen Verringerung der Treibhausgasintensität von Schiffskraftstoffen und einen Mechanismus für die Bepreisung von Treibhausgasemissionen im Seeverkehr umfassen sollten; FORDERT die ICAO-Mitgliedstaaten auf, sich spätestens auf der ICAO-Versammlung im Jahr 2025 auf eine deutliche Erhöhung des Ambitionsniveaus von CORSIA zu einigen, die dem Erreichen des langfristig angestrebten Ziels und der Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris entspricht;

50. der Rat weist auf die entscheidende Rolle der Ozeane und ihrer Funktion als Speicher von „blauem Kohlenstoff“ und die dringende Notwendigkeit hin, Landökosysteme, einschließlich Wälder, sowie Küsten- und Binnengewässerökosysteme zu schützen, zu erhalten und wiederherzustellen, indem die Auswirkungen des Klimawandels eingedämmt, Anpassungen an diese vollzogen und Widerstandsfähigkeit gegen diese aufgebaut werden; BEGRÜßT den jährlichen Dialog über Ozeane und Klimawandel im Rahmen des UNFCCC.
-